

## Information für Duale Partner und Studierende

# Exmatrikulationsverfahren an der DHBW Heidenheim

Die benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule Baden-Württemberg sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## 1. Gesetzliche Regelungen

Nach § 62 Abs. 1 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) erlischt die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule durch Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf **Antrag des Studierenden** oder **von Amts wegen**.

In Abs. 2 und 3 sind Gründe für eine Exmatrikulation von Amts wegen aufgelistet. Die größte praktische Bedeutung haben Nr. 1 (erfolgreiche Absolventen), Nr. 3 (Verlust des Prüfungsanspruchs) und Nr. 6 (Beendigung des Ausbildungsverhältnisses).

Nach § 62 Abs. 4 LHG hat die Exmatrikulation grundsätzlich zum Ende des Semesters (31. März bzw. 30. September) zu erfolgen; bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung erfolgen.

## 2. Das Verfahren

Die Exmatrikulation wird grundsätzlich gegenüber des Studierenden ausgesprochen und erfolgt durch vom Rektor persönlich unterzeichneten Exmatrikulationsbescheid.

Der Studierende hat nach § 2 Abs. 6 Immatrikulationssatzung für Bachelorstudiengänge seine Ausbildungsstätte über seine Exmatrikulation unverzüglich zu informieren.

Die vollständigen Exmatrikulationsunterlagen umfassen zudem eine Exmatrikulationsbescheinigung, eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Ausbildungsstätte, eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Rentenversicherung sowie eine abschließende Notenbescheinigung über die vom Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen.

Der Studierende hat für seine Entlastung mittels eines online abrufbaren Formulars Sorge zu tragen. Kann der Studierende nicht entlastet werden, z.B. weil noch Beitrags- oder Gebührenforderungen der DHBW offen sind, erhält der Studierende die Bescheinigungen über die Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung, Bescheinigung zur Vorlage bei der Rentenversicherung sowie ggf. abschließende Notenbescheinigung) erst nach der vollständigen Entlastung.

---

## Exmatrikulation auf Antrag

Der Studierende stellt beim Studiengang mittels eines online abrufbaren Formulars einen Antrag auf Exmatrikulation. Darin erklärt er, ob er eine Exmatrikulation zum Semesterende oder mit sofortiger Wirkung wünscht.

Die hausinterne Bearbeitungszeit für Exmatrikulationen auf Antrag beträgt mindestens 2-3 Wochen.

## Exmatrikulation bei endgültigem Nicht-Bestehen

Besteht der Studierende eine notwendige Prüfungsleistung letztmalig nicht oder verliert er anderweitig den Prüfungsanspruch nach der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge, erhält der Studierende vom Studiengang hierüber eine schriftliche Mitteilung mit Rechtsbehelfsbelehrung (sog. Ergebnismitteilung). Gegen diese Mitteilung hat der Studierende die Möglichkeit innerhalb eines Monats Widerspruch einzulegen.

Legt der Studierende keinen Widerspruch ein, wird er mit Ablauf der **Widerspruchsfrist** exmatrikuliert. Das Abwarten dieser Frist dient der Rechtsicherheit für den Ausbildungspartner und für die DHBW um damit das Risiko möglicher Schadensersatzansprüche zu reduzieren.

Legt der Studierende Widerspruch gegen die Ergebnismitteilung ein, darf er nach entsprechendem Ausspruch durch die DHBW unter Vorbehalt weiterstudieren. Für die Dauer des Widerspruchsverfahrens wird der Studierende nicht exmatrikuliert. Nach abschließender Entscheidung über den Widerspruch wird der Studierende bei Erfolglosigkeit des Widerspruchs exmatrikuliert. Gegen die Exmatrikulation hat der Studierende die Möglichkeit binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen.

## 3. Kündigung des Studien- und Ausbildungsvertrages

Nach Ziffer 10.2 des Studien- und Ausbildungsvertrages der DHBW kann das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit unter anderem nur gekündigt werden, wenn die Exmatrikulation auf Antrag oder wegen des Verlustes des Prüfungsanspruchs von Amts wegen ausgesprochen worden ist. Die Exmatrikulation wird wie oben beschrieben mit schriftlichem Exmatrikulationsbescheid ausgesprochen. Der Bescheid wird erst wirksam mit der Bekanntgabe, d.h. mit der Zustellung beim Studierenden.

Von Seiten der Einrichtung ist somit ein Ausspruch der Kündigung nötig. Eine „automatische“ Auflösung des Vertrages erfolgt nicht. Die weiteren Voraussetzungen einer Kündigung sind zu beachten.

## 4. Kontakt

Bei grundsätzlichen Fragen zum Exmatrikulationsverfahren wenden Sie sich bitte an Frau Angela Graf, Sekretariatsservice (Telefon +49.7321.2722.115, [angela.graf@dhbw-heidenheim.de](mailto:angela.graf@dhbw-heidenheim.de)).